

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2011/2012

Ausgegeben am 1. Dezember 2011

5. Stück

30. Betriebsvereinbarung über den Anteil von Forschung und Lehre in der Regelarbeitszeit für Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung an der Medizinischen Universität Innsbruck

30. Betriebsvereinbarung über den Anteil von Forschung und Lehre in der Regelarbeitszeit für Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung an der Medizinischen Universität Innsbruck

abgeschlossen zwischen:

der Medizinischen Universität Innsbruck als Arbeitgeberin, vertreten durch das Rektorat,

und

dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal an der Medizinischen Universität Innsbruck (§ 135 Abs. 4 UG 2002)

zur Präzisierung von § 44 des Kollektivvertrags für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten (in der Folge: KV) in Verbindung mit § 29 Abs 5 UG idF des Universitätsrechts-Änderungsgesetzes 2009 und gemäß § 97 Abs 1 Z 19 ArbVG

Prämisse

Forschung und Lehre dienen der Vorbereitung auf eine allfällige universitäre Karriere (§ 44 Abs 2 KV) der Ärztinnen und Ärzte in Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt und dient dem Qualifikationsnachweis für eine weitere akademische Laufbahn. Die Ausbildungsärztinnen und –ärzte sind berechtigt, im Rahmen ihrer Arbeitszeit mit ihrer Zustimmung Aufgaben in Forschung und Lehre wahrzunehmen, soweit die Facharztausbildung dadurch nicht beeinträchtigt wird (§ 44 Abs 4 KV).

Deshalb erfolgt für Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung im Einvernehmen zwischen der Medizinischen Universität Innsbruck als Arbeitgeberin und dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal an der Medizinischen Universität Innsbruck (§ 135 Abs. 4 UG 2002) die Vereinbarung, Normalarbeitszeit für Forschung und Lehre in folgendem Ausmaß zu verwenden:

	Forschung mindestens	Lehre	Ärztliche Tätigkeit
1. Verwendungsjahr	0 %	0 %	100 %
2. Verwendungsjahr	5 %	5 %	90 %
3. Verwendungsjahr	20 %	10 %	70 %
4. Verwendungsjahr	20 %	10 %	70 %
ab 5. Verwendungsjahr	25 %	10 %	65 %

Der Prozentanteil für Lehre setzt sich ab dem vollendeten 2. Verwendungsjahr aus 2 Semesterstunden/Semester selbständiger Lehre inklusive der dazu nötigen Vor- und Nachbereitungszeit zusammen (Gewichtung, 1 Stunde Lehre mit 50% Aufwand bedeuten 1,5 Arbeitsstunden inklusive Vor- und Nachbereitung). Eine 50%ige Überschreitung der Semesterlehrleistung ist zulässig und in einem Durchrechnungszeitraum von 2 Studienjahren wieder auszugleichen.

Im ersten und zweiten Verwendungsjahr ist eine stundenmäßig entsprechende Mitwirkung in der Lehre vorgesehen.

Die Universität beabsichtigt, ihre Mitarbeiter/innen didaktisch auszubilden und bietet in den ersten beiden Ausbildungsjahren eine didaktische Ausbildung an. Die Teilnahme an der Ausbildung erfolgt für die Ausbildungsärztinnen und –ärzte kostenfrei und in der Dienstzeit als Element der Personalentwicklung.

Nach Teilnahme an der didaktischen Basisausbildung wird den Ausbildungsärztinnen und –ärzten die Betrauung mit selbständiger Lehre ab dem 2. Ausbildungsjahr sowie ein Forschungszeitanspruch wie im dritten Ausbildungsjahr eingeräumt. Sofern die didaktische Ausbildung nicht eingeräumt wird, kann die selbständige Lehre aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erst im 3. Ausbildungsjahr beauftragt werden. Der Nachweis der didaktischen Ausbildung gilt mit der Teilnahmebestätigung über den Kurs S.O.S-Lehre Stufe 1 als erbracht. Die Inhalte dieses derzeit halbtägigen Kurses umfassen Einführungen in die Studienpläne und das Prüfungswesen, ethische Fragestellungen und Tipps für die Praxis. Sofern Umfang und Inhalt oder sonstige wesentliche Rahmenbedingungen der didaktischen Ausbildung geändert werden, ist vorab mit

dem Betriebsrat über diesen Kurs als Element dieser Betriebsvereinbarung schriftlich ein Einvernehmen herzustellen.

Der geringe Anteil der Forschungszeit im ersten und zweiten Ausbildungsjahr wird unter der Bedingung zuerkannt, dass die Ärztinnen und Ärzte in Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt in dieser Zeit gemäß dem Rasterzeugnis in den Abteilungen rotieren mit dem Ziel, eine profunde klinische/medizinische Ausbildung zu erhalten. Sofern anrechenbare Vordienstzeiten (gemäß § 44 Abs 5 KV) die Laufzeit des Ausbildungsverhältnisses verkürzen, ist dies für die Einstufung hinsichtlich des universitären Anteils an der Normalarbeitszeit zu berücksichtigen. Wird eine didaktische Ausbildung wie oben nachgewiesen, kann die Ausbildungsärztin/ der Ausbildungsarzt im zweiten Verwendungsjahr in der Lehre eingesetzt werden, sofern die Ausbildungsärztin/ der Ausbildungsarzt dem zustimmt.

Ab dem Angebot einer Qualifizierungsvereinbarung erhöht sich der Forschungsanteil auf 30%, sofern dadurch die Anrechnung als Ausbildungszeit nicht gefährdet wird.

Bei längerfristigen Blockzeiten für universitäre Dienstpflichten (gemäß § 100 Abs 1 UG 2002) in der Normalarbeitszeit, dh. zumindest solche, die den jeweiligen Jahresanspruch übersteigen, kann eine längere Durchrechnung einvernehmlich zwischen Leitung der Organisationseinheit und der Ausbildungsärztin/ dem Ausbildungsarzt schriftlich vereinbart werden. Voraussetzung dafür ist, dass der bisherige Anspruch seitens der Organisationseinheit gewährt wurde.

Die Ärztekammer für Tirol legt in diesem Zusammenhang fest, dass - sofern mindestens 25 Stunden klinische Tätigkeit/Woche geleistet werden - kein Einwand gegen eine vollständige Anrechnung als Ausbildungszeit besteht und die Facharztausbildung termingerecht abgeschlossen werden kann.

Diese Vereinbarung legt nur ein Mindestmaß von Zeiten für Forschung und Lehre fest, welches im Einzelnen nach Vereinbarung mit der Leiterin/dem Leiter der Organisationseinheit überschritten werden darf.

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und tritt mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Innsbruck, am 30. November 2011

Für die Medizinische Universität Innsbruck:

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dr. Herbert Lochs eh

Rektor

VRin Univ. Prof. Dr. Doris Balogh eh

Vizerektorin für Personal, Personalentwicklung und Gleichbehandlung

Für den Betriebsrat:

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Tiefenthaler eh

Vorsitzender

Billigende Kenntnisnahme durch die Ärztekammer für Tirol:

Ao. Univ.-Prof. Dr. Thomas Luger eh

Vizepräsident
